

Brüssel, den 2. Juni 2026  
(OR. fr)

9909/26

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2026/0133 (NLE)

---

---

AELE 32  
CH 18  
AGRILEG 142  
VETER 82  
AGRI 440

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	1. Juni 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 259 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten Veterinärausschuss hinsichtlich Beschluss Nr. 1/2026 zur Änderung der Anlagen 1, 2, 3, 5, 6 und 10 zu Anhang 11 des Abkommens zu vertretenden Standpunkt

---

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 259 final.

---

Anl.: COM(2026) 259 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 1.6.2026  
COM(2026) 259 final

2026/0133 (NLE)

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

**über den im Namen der Europäischen Union im durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten Veterinärausschuss hinsichtlich Beschluss Nr. 1/2026 zur Änderung der Anlagen 1, 2, 3, 5, 6 und 10 zu Anhang 11 des Abkommens zu vertretenden Standpunkt**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten Veterinärausschuss hinsichtlich der Änderung des Anhangs 11 des Abkommens betreffend veterinärhygienische und tierzüchterische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen zu vertreten ist.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1. Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen**

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (im Folgenden „Abkommen“) hat zum Ziel, die Freihandelsbeziehungen zwischen den Parteien durch Verbesserung des Marktzugangs für landwirtschaftliche Erzeugnisse der jeweils anderen Partei zu stärken. Das Abkommen trat am 1. Juni 2002 in Kraft.

#### **2.2. Gemischter Veterinärausschuss**

Der Gemischte Veterinärausschuss prüft alle Fragen im Zusammenhang mit Anhang 11 des Abkommens. Gemäß Anhang 11 Artikel 19 Absatz 3 des Abkommens kann der Gemischte Veterinärausschuss die Anlagen des genannten Anhangs ändern und aktualisieren.

#### **2.3. Vorgesehener Rechtsakt des Gemischten Veterinärausschusses**

Der Gemischte Veterinärausschuss soll auf seiner nächsten Sitzung einen Beschluss zur Änderung der Anlagen 1, 2, 3, 5, 6 und 10 zu Anhang 11 annehmen, um den regulatorischen Entwicklungen auf beiden Seiten Rechnung zu tragen und gleiche Bedingungen für die Verbringung von Tieren und tierischen Erzeugnissen wie zwischen den Mitgliedstaaten der Union zu gewährleisten.

Der vorgesehene Rechtsakt wird für die Vertragsparteien nach Anhang 11 Artikel 19 Absatz 3 des Abkommens verbindlich.

### **3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

Der Vorschlag für einen Beschluss des Gemischten Veterinärausschusses zielt darauf ab, den Handel mit tierischen Erzeugnissen zwischen der Union und der Schweiz weiter zu erleichtern, indem der Anhang an die Entwicklung der Rechtsvorschriften und Kontrollsysteme der Union bzw. der Schweiz im Bereich der Tiergesundheit angepasst und ihre Gleichwertigkeit anerkannt wird.

Mit den vorgeschlagenen Anpassungen sollen die Verweise auf die Rechtsvorschriften der Union und der Schweiz aktualisiert werden, damit alle Tierseuchen abgedeckt sind. Die Anpassungen zielen insbesondere darauf ab, den Umgang mit grenzüberschreitenden Seuchen zu verbessern, indem eine rasche Anpassung des Tierseuchenstatus ermöglicht wird.

Darüber hinaus hat sich die Funktionsweise des Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen weiterentwickelt. Um die Verwaltungszusammenarbeit zwischen der Union und der Schweiz zu erleichtern und einen reibungslosen Informationsaustausch über

amtliche Kontrollen zu gewährleisten, sollte die Schweiz in das neue System der Union in allen seinen Teilen vollständig eingebunden werden.

Schließlich hat die Union zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen Beschränkungen für den Einsatz antimikrobieller Arzneimittel bei Nutztieren und neue Anforderungen bezüglich der Kontrollen bei der Einfuhr von Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Drittländern eingeführt, wonach aktualisierte amtliche Bescheinigungen zu verwenden sind, die eine von den zuständigen Behörden unterzeichnete Bescheinigung über die Einhaltung der Vorschriften umfassen. Sollte der Gemischte Veterinärausschuss bis zum Geltungsbeginn der neuen Bestimmungen zu antimikrobiellen Wirkstoffen keinen Beschluss fassen, müsste die Schweiz diese Bescheinigungen ab dem 3. September 2026 vorlegen; die Union müsste die Schweiz als Drittland betrachten und die Schweiz müsste solche Bescheinigungen vorlegen.

Um dies zu vermeiden, hat die Schweiz ihre nationalen Rechtsvorschriften am [Datum Mai 2026] aktualisiert, damit sie den neuen Unionsvorschriften über antimikrobielle Wirkstoffe entsprechen, bevor diese am 3. September 2026 Geltung erlangen. Die Schweiz wird diese Änderungen ab dem 1. September 2026 anwenden. Der Handel mit Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zwischen der Schweiz und der Union kann demnach weiterhin ohne eine amtliche Bescheinigung über die Einhaltung der oben genannten Beschränkungen erfolgen. Mit dem Beschlussentwurf des Gemischten Veterinärausschusses verpflichten sich die Vertragsparteien, die oben beschriebene Regelung bis zum 1. Juli 2028, dem Zeitpunkt, an dem sie ausläuft, zu überprüfen.

#### **4. RECHTSGRUNDLAGE**

##### **4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage**

###### *4.1.1. Grundsätze*

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber dennoch „geeignet [sind], den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“<sup>1</sup>.

###### *4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Der Gemischte Veterinärausschuss ist ein durch ein Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetztes Gremium.

Bei dem Akt, den der Gemischte Veterinärausschuss annehmen soll, handelt es sich um einen rechtswirksamen Akt. Der vorgesehene Rechtsakt wird für die Union nach Anhang 11 Artikel 19 Absatz 3 des Abkommens verbindlich.

Mit dem vorgesehenen Akt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

---

<sup>1</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist daher Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

## **4.2. Materielle Rechtsgrundlage**

### *4.2.1. Grundsätze*

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

### *4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts bestehen im Wesentlichen darin, den Handel mit Tieren und tierischen Erzeugnissen zu erleichtern.

Somit ist Artikel 207 Absatz 4 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

## **4.3. Schlussfolgerung**

Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses sollte Artikel 207 Absatz 4 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

## **5. VERÖFFENTLICHUNG DES GEPLANTEN RECHTSAKTS**

Da der Akt des Gemeinsamen Veterinärausschusses zu einer Änderung des Anhangs 11 des Abkommens führen wird, sollte er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union im durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten Veterinärausschuss hinsichtlich Beschluss Nr. 1/2026 zur Änderung der Anlagen 1, 2, 3, 5, 6 und 10 zu Anhang 11 des Abkommens zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union nach dem Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und der Kommission<sup>1</sup> geschlossen und trat am 1. Juni 2002 in Kraft.
- (2) Gemäß Anhang 11 Artikel 19 Absatz 1 des Abkommens ist der Gemischte Veterinärausschuss (im Folgenden „Gemischter Veterinärausschuss“) dafür zuständig, alle Fragen zu prüfen, die sich im Zusammenhang mit dem genannten Anhang und seiner Durchführung stellen, und die in diesem Anhang vorgesehenen Aufgaben wahrzunehmen. Nach Artikel 19 Absatz 3 des genannten Anhangs kann der Gemischte Veterinärausschuss die Anlagen zu Anhang 11 ändern und aktualisieren.
- (3) Der Gemischte Veterinärausschuss soll auf seiner nächsten Sitzung einen Beschluss zur Änderung der Anlagen 1, 2, 3, 5, 6 und 10 zu Anhang 11 des Abkommens annehmen.
- (4) Es ist daher angezeigt, den im Namen der Union im Gemischten Veterinärausschuss zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der Beschluss zur Änderung des Anhangs 11 des Abkommens für die Union verbindlich sein wird.
- (5) Mit der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> werden verschiedene Texte, die für Anhang 11 des Abkommens von Bedeutung sind, geändert und aufgehoben. Die in den schweizerischen Rechtsvorschriften

<sup>1</sup> Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und – bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit – der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/309/oj>).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj>).

vorgesehenen Maßnahmen betreffend die Vorschriften im Bereich der Tiergesundheit wurden bewertet und als den Rechtsvorschriften der Union gleichwertig anerkannt. Bei der Bewertung dieser Gleichwertigkeit wurden alle Rechtsakte berücksichtigt, die auf den Unionsvorschriften im Bereich der Tiergesundheit beruhen. Daher sollten alle Verweise auf Maßnahmen betreffend die Vorschriften im Bereich der Tiergesundheit in den Anlagen 1, 2, 3, 5, 6 und 10 zu Anhang 11 des Abkommens entsprechend angepasst werden.

- (6) In Anbetracht der anerkannten Gleichwertigkeit der Maßnahmen betreffend die Vorschriften im Bereich der Tiergesundheit sollte die Anerkennung des Status „seuchenfrei“ für bestimmte Seuchen vereinfacht werden, um diesen Prozess zu beschleunigen und damit eine bessere Bekämpfung grenzüberschreitender Seuchen zu ermöglichen.
- (7) Angesichts der fortlaufenden Entwicklungen im Zusammenhang mit spezifiziertem Risikomaterial und der Fütterung von anderen Nutztieren als Wiederkäuern, ausgenommen Pelztiere, mit tierischem Protein ist es angebracht, die Vorschriften für die Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien in den Anlagen 1 und 6 des Abkommens zu aktualisieren und zu vereinfachen.
- (8) Mit der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> werden verschiedene Texte, die für Anhang 11 des Abkommens von Bedeutung sind, geändert und aufgehoben, insbesondere zur Anwendung der Verordnung (EU) 2016/429. Zudem hat die Schweiz am 1. Januar 2009 die Anforderungen der Union in Bezug auf amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Rechtsvorschriften für Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs sowie die Gesamtheit der Bestimmungen zu ihrer Durchführung auf dem Gebiet der Kontrolle von Einfuhren aus Drittländern in die Europäische Union in nationales Recht übernommen. Es ist daher angezeigt, alle Verweise auf amtliche Kontrollen betreffend die Vorschriften im Bereich der Tiergesundheit und Kontrollen von Einfuhren aus Drittländern in den Anlagen 1, 2, 3, 5, 6 und 10 zu Anhang 11 des Abkommens entsprechend anzupassen.
- (9) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission<sup>4</sup> wurden Vorschriften zur Funktionsweise des Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen und seiner Systemkomponenten festgelegt. Damit wurden mehrere frühere Rechtsakte zusammengefasst, gestrafft und ersetzt, die die verschiedenen IT-Plattformen, welche nun Komponenten des computergestützten

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/625/2025-01-05>).

<sup>4</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission vom 30. September 2019 mit Vorschriften zur Funktionsweise des Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen und seiner Systemkomponenten (IMSOC-Verordnung) (ABl. L 261 vom 14.10.2019, S. 37, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2019/1715/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/1715/oj)).

Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen (IMSOC) sind, getrennt voneinander regelten. Um die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern und einen reibungslosen Informationsaustausch über amtliche Kontrollen zwischen der Europäischen Kommission, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und den zuständigen Behörden der Schweiz zu gewährleisten, sollte die Schweiz vollständig in das IMSOC-System integriert werden. Die Schweiz sollte zu diesem Zweck eine Kontaktstelle benennen. Es ist daher angezeigt, alle Verweise auf das Informationsmanagementsystem für amtliche Kontrollen in den Anlagen 1, 5, 6 und 10 zu Anhang 11 des Abkommens entsprechend anzupassen.

- (10) Die umsichtige Verwendung von antimikrobiellen Wirkstoffen ist für die Bekämpfung des Problems von antimikrobiellen Resistenzen von zentraler Bedeutung. Die Schweiz und die EU arbeiten mittels Aktionsplänen zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen im Rahmen des Konzepts „Eine Gesundheit“ zusammen.

Die Schweiz wendet die gleichen Bestimmungen an, wie sie in Artikel 107 (ausgenommen Absatz 6) in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup> in Bezug auf die Vorschriften für die Verwendung antimikrobieller Arzneimittel bei Nutztieren, das Verbot der Verwendung von antimikrobiellen Wirkstoffen oder Gruppen von antimikrobiellen Wirkstoffen, die der Behandlung bestimmter Infektionen beim Menschen vorbehalten sind, bei Nutztieren sowie die Kontrolle der Einfuhr von Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Drittländern festgelegt sind. Der Handel mit Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zwischen der Schweiz und der Europäischen Union kann demnach bis zum 1. Juli 2028 ohne eine amtliche Bescheinigung über die Einhaltung der geltenden Beschränkungen für die Anwendung von antimikrobiellen Arzneimitteln erfolgen. Diese Bestimmungen sollten in die Anlagen 2, 3, 5, 6 und 10 zu Anhang 11 des Abkommens aufgenommen werden.

Da die Schweiz in den kommenden Monaten eine umfassendere Aktualisierung ihrer Rechtsvorschriften über Arzneimittel plant, verpflichten sich die Vertragsparteien, die oben beschriebene Regelung vor dem 1. Juli 2028, dem Zeitpunkt, an dem sie ausläuft, zu überprüfen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union auf der nächsten Sitzung des mit Anhang 11 Artikel 19 Absatz 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten Veterinärausschusses zur Änderung der Anlagen 1, 2, 3, 5, 6 und 10 zu Anhang 11 des Abkommens zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Veterinärausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

---

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/6/oj>).

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident/Die Präsidentin*